

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 2 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz am 10.12.2025 die folgende Satzung erlassen (Beschlussnummer: KT 108-10/ 2025):

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Mansfeld-Südharz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Verwaltungsgebührenverzeichnisses, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührentschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

- (2) Die einzelne Gebühr ist auf 1/10¹ Euro nach unten abzurunden. Auf Nachfrage ist der Verwaltungsangestellte bei einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Aussage über die zu erwartenden Kosten zu treffen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeten Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War die angefochtene Entscheidung gebührenfrei, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Kleinbeträge

Der Landkreis Mansfeld-Südharz kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

§ 6 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,

¹ Auch das Abrunden auf volle Euro wäre nicht zu beanstanden.

2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis beim Landkreis Mansfeld-Südharz oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis für die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
6. Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 7 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des Landkreises Mansfeld-Südharz zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. an Zeugen- und Sachverständige zu zahlende Beträge,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis Mansfeld-Südharz gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs.1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt finden ergänzend Anwendung, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 14 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 22.09.2022 außer Kraft.

Sangerhausen, den 08.01.2026



André Schröder
Landrat



Verwaltungsgebührenverzeichnis			
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenart	Ansatz
1	Allgemeine Verwaltungskosten		
1.1	Abschriften und Ausfertigungen		
1.1.1	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	16,80 €
2	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke und Vervielfältigungen		
2.1	Materialkosten und sonstige Aufwendungen		
2.1.1	Kopien, Drucke	Ansatz	
	Format	schwarz/weiß	farbig
	bis Format A4 je Blatt	1,70 €	1,75 €
	Format A3 je Blatt	1,80 €	2,00 €
	ab Format A2 je Blatt	7,50 €	10,00 €
2.1.2	Vervielfältigungen mit Bürodrukgeräten bis zum Format DIN A 4		
	Auflagen pro 100 Blatt	4,70 €	6,20 €
2.1.3	Scans, Digitalisierungen		
	Scan je Blatt		2,00 €
2.1.4	Speichern auf Datenträgern		
	pro Stick		5,00 €
2.2	Bearbeitungsgebühr bei größerem Bearbeitungsaufwand im Zusammenhang mit Reproduktionen und Vervielfältigungen		
		je angefangene 1/2 Stunde	12,50 €
2.3	Porto		
	Analog der zum Zeitpunkt der Versendung gültigen Posttarife		
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
3.1	Beglaubigungen		
3.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen je Seite	Festbetragsgebühr	5,60 €
3.1.2	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen je Seite	Festbetragsgebühr	5,60 €
3.2	Bescheinigungen und Zeugnisse		
3.2.1	Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen auf Antrag je Vorgang	Festbetragsgebühr	11,20 €
3.2.2	Bescheinigungen der Echtheit einer Urkunde zur Versendung ins Ausland (Legalisation) je Urkunde	Festbetragsgebühr	11,20 €
4	Akteneinsicht/Aktenüberlassung		
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	16,80 €
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	16,80 €
4.3	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung (Aufwand für Aktenaufbereitung)	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde für Zusammenstellung der Unterlagen	16,80 €
4.4	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur je PDF-Datei, farbig (bis 15 MB - entspricht ca. 30 Seiten)	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde für Zusammenstellung der Unterlagen	16,80 €

Verwaltungsgebührenverzeichnis			
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenart	Ansatz
5	Auskünfte		
5.1	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	21,70 €
5.2	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, sofern damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	21,70 €
6	Abgabe von Druckstücken und ähnlichem Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen		siehe Punkt 2
7	Aufnahme von Verhandlungen		
7.1	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	21,70 €
8	Genehmigung, Erlaubnisse, sonstige Verwaltungstätigkeiten		
8.1	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen soweit nichts anderes bestimmt ist	Festbetrags- gebühr	173,00 €
9	Kosten für öffentliche Bekanntmachungen		
9.1	Öffentliche digitale Bekanntmachungen im Amtsblatt	Pauschalgebühr je Seite	41,60 €
		Pauschalgebühr je halbe Seite	20,80 €
II	Besonderer Verwaltungskostenteil		
1	Haupt- und Finanzverwaltung		
1.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	Festbetrags- gebühr	11,20 €
1.2	Zweitausfertigungen von Belegen und Quittungen	Festbetrags- gebühr	11,20 €
1.3	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	16,80 €
1.4	Feststellungen aus Konten und Akten	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	16,80 €
2	Vermögens- und Bauverwaltung		
2.1	Vorrangseinräumungs-, Pfändertlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	Festbetrags- gebühr	173,00 €
2.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	Festbetrags- gebühr	173,00 €
2.3	Abgabe von Bauleitplänen		
2.3.1	PDF-Format	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	16,80 €

Verwaltungsgebührenverzeichnis			
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenart	Ansatz
2.3.2	Papiergröße	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	16,80 €
	0,2 m ²		2,50 €
	0,5 m ²		3,00 €
	1,0 m ²	zuzüglich Pauschale je Papiergröße	6,00 €
	über 1,0 m ²		7,50 €
2.4	Abgabe von Flächennutzungsplänen		
2.4.1	PDF-Format	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	16,80 €
2.4.2	Papiergröße	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	16,80 €
	0,2 m ²		2,50 €
	0,5 m ²		3,00 €
	1,0 m ²	zuzüglich Pauschale je Papiergröße	6,00 €
	über 1,0 m ²		7,50 €
2.5	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen).	Zeitgebühr je angefangene 1/4 Stunde	21,70 €
2.6	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten		
2.6.1	Für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde	43,40 €
2.6.2	Für Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen).	Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde	4,34 €
3	Archiv		
3.1	Recherchen und schriftliche Auskunftserteilung		
3.1.1	Recherchen und schriftliche Auskunftserteilung nach Zeitaufwand (für eine negative Auskunft wird eine Gebühr in gleicher Höhe erhoben)	Pauschalgebühr je angefangene 1/2 Stunde	12,50 €
3.1.2	Anfertigung von Abschriften, Auszügen, Übersetzungen (zzgl. Gebühr Pkt. 3.1.1)	Pauschalgebühr je angefangene Seite DIN A4	7,50 €
3.2	Direktnutzung des Archivs		
3.2.1	Bereitstellungsgebühr	Pauschalgebühr je Akte/Archivalie	3,00 €
3.2.2	Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archiv- und Sammlungsgut	Pauschal- gebühr je Tag	10,00 €
a.	Recherchen zur Unterstützung wissenschaftlicher Projekte und heimatkundliche Forschungen sowie von Schülerinnen und Schülern und Studentinnen und Studenten für ihre Ausbildung bzw. ihr Studium	kostenfrei (nur Anwendung von Punkt 2 Teil I der Verwaltungs-kostensatzung)	kostenfrei (nur Anwendung von Punkt 2 Teil I der Verwaltungs-kostensatzung)

Verwaltungsgebührenverzeichnis			
Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebührenart	Ansatz
b.	Auskünfte an Privatpersonen, die einen geringen Arbeitsaufwand erfordern (z.B. Verweise an andere Institutionen, Vorabinformationen)	kostenfrei	kostenfrei
c.	Darüber hinausgehende Informationen und Recherchen mit höherem Arbeitsaufwand sind kostenpflichtig.	siehe Gebührenverzeichnis	siehe Gebührenverzeichnis
3.2.3	Einsichtnahme in Bauunterlagen	Pauschalgebühr je Bauobjekt	25,00 €
3.3	Auskünfte aus Archivgut vor Ablauf von Schutzfristen		
3.3.1	Prüfung der Verkürzungsmöglichkeit von Schutzfristen oder des Informationszuganges für Archivalien oder Findhilfsmittel, um diese durch Einsichtnahme nutzen zu können mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde	Pauschalgebühr je angefangene 1/2 Stunde	12,50 €
3.4	Anfertigung von Reproduktionen		
3.4.1	Grundgebühr	Pauschalgebühr je Reproduktionsauftrag	8,00 €
3.4.2	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke	Anwendung von Pkt. 2, Teil I der Verwaltungskostensatzung	Anwendung von Pkt. 2, Teil I der Verwaltungskostensatzung
3.4.3	Bei erhöhtem Arbeitsaufwand und bei Sonderleistungen	Pauschalgebühr je angefangene 1/2 Stunde	12,50 €
3.4.4	Gebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierungen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde	Pauschalgebühr je angefangene 1/2 Stunde	12,50 €
3.4.5	Bereitstellung in elektronischer Form Speichern auf Datenträger	Pauschalgebühr Scan je Blatt	2,00 €
		Pauschalgebühr je USB-Stick	5,00 €
3.5	Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen aus Archivgut (die Urheberrechte verbleiben beim Kreisarchiv)		
3.5.1	Grundgebühr für die Abbildung oder Wiedergabe in Print-, audio-visuellen-und elektronischen Speichermedien, in Film-, Fernseh- und Hörfunkproduktionen u. deren Weiterverwertung in Online-Angeboten, zu Ausstellungs-, Präsentations- oder Werbezwecken	Pauschalgebühr je Antrag	25,00 €
3.5.2	Reproduktion	Pauschalgebühr pro Stück	10,00 €
3.5.3	Wiedergabe	Pauschalgebühr je angefangene Wiedergabeminute	10,00 €
3.5.4	Fotoerlaubnis für den privaten Gebrauch	Pauschalgebühr je Tag	7,50 €
4	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde		
4.1	Für Beamte in der Laufbahnguppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamten gesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich A 16, B 5 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 (Personalkosten Gruppe II/2)	Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde	55,40 €
4.2	Für Beamte in der Laufbahnguppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamten gesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 9 - A13 sowie für Beschäftige der Entgeltgruppen E 9b bis E 12 (Personalkosten Gruppe II/1)	Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde	39,20 €
4.3	Für Beamte in der Laufbahnguppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamten gesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 6- A 7 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 5 bis E 8 (Personalkosten Gruppe I/2)	Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde	28,00 €
4.4	Für Beamte in der Laufbahnguppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 12 Abs. 3 Satz. 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamten gesetzes bis zum Amt für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 3 - E 4 (Personalkosten Gruppe I/1)	Zeitgebühr je angefangene 1/2 Stunde	26,10 €